



**Vortragsveranstaltung des Kriminologischen
Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.
Hannover, 6. September 2022**

Was bleibt vom Grundrecht auf Suizidhilfe?
Straf- und verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes
BT-Drs. 20/904 (Castellucci / Mützenich)

Suizidhilfe nach geltender Rechtslage

- Die Tötungsdelikte (§§ 211, 212, 216, 222 StGB) erfassen die vorsätzliche oder fahrlässige Tötung eines **anderen** Menschen. Die Selbsttötung erfüllt keinen Straftatbestand.
- Die Beihilfe zu einer **freiverantwortlich** begangenen Selbsttötung ist generell straflos.
- Nach Maßgabe der vom BGH (BGHSt 64, 121; 64, 135) konkretisierten Kriterien ist von einem freiverantwortlich gefassten Selbsttötungsentschluss auszugehen, wenn der Suizidwillige
 - die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für seine Entscheidung besitzt und
 - Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie
 - innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind.
- Zum Ausschluss der Freiverantwortlichkeit bedarf es der Feststellung konkreter Umstände, insbesondere:
 - krankheits- sowie intoxikationsbedingte Defizite,
 - Vorliegen von Willensmängeln,
 - die Feststellung, dass der Selbsttötungsentschluss einer depressiven Augenblicksstimmung entspringt, mithin nicht von innerer Festigkeit getragen ist.

Abgrenzung von Suizidhilfe und Tötung auf Verlangen

- Für die Abgrenzung einer straflosen Beihilfe zur Selbsttötung und der strafbaren Tötung eines anderen kommt es darauf an, wer das zum Tod führende Geschehen zuletzt beherrscht.
- Begibt sich der Sterbewillige in die Hand eines Dritten und nimmt dulddend von ihm den Tod entgegen, dann hat dieser die Tatherrschaft über das Geschehen. Nimmt dagegen der Sterbewillige selbst die todbringende Handlung vor und behält er dabei die freie Entscheidung über sein Schicksal, tötet er sich selbst, wenn auch mit fremder Hilfe.
- BGH, Beschl. v. 28.06.2022, BeckRS 2022, 19742: Die Angekl. A hatte ihrem schwerkranken sterbewilligen Ehemann *E* auf dessen Wunsch hin sechs volle Ampullen Insulin gespritzt, nachdem dieser zuvor einen Medikamentencocktail getrunken hat. *E* starb an Unterzuckerung. Der BGH spricht A vom Vorwurf der Tötung auf Verlangen (§ 216 Abs. 1 StGB) frei:
 - Die Abgrenzungsfrage kann nicht sinnvoll nach Maßgabe einer naturalistischen Unterscheidung von aktivem und passivem Handeln vorgenommen werden. Bei wertender Betrachtung bildeten die Einnahme des Medikamentencocktails und die Injektion des Insulins nach dem Gesamtplan einen einheitlichen lebensbeendenden Akt, über dessen Ausführung allein der *E* bestimmte.
 - Da dem sterbewilligen *E* nach Vollzug des Tatbeitrags der A noch die volle Freiheit verblieb, sich den Auswirkungen zu entziehen oder sie zu beenden, liegt nur eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung vor.

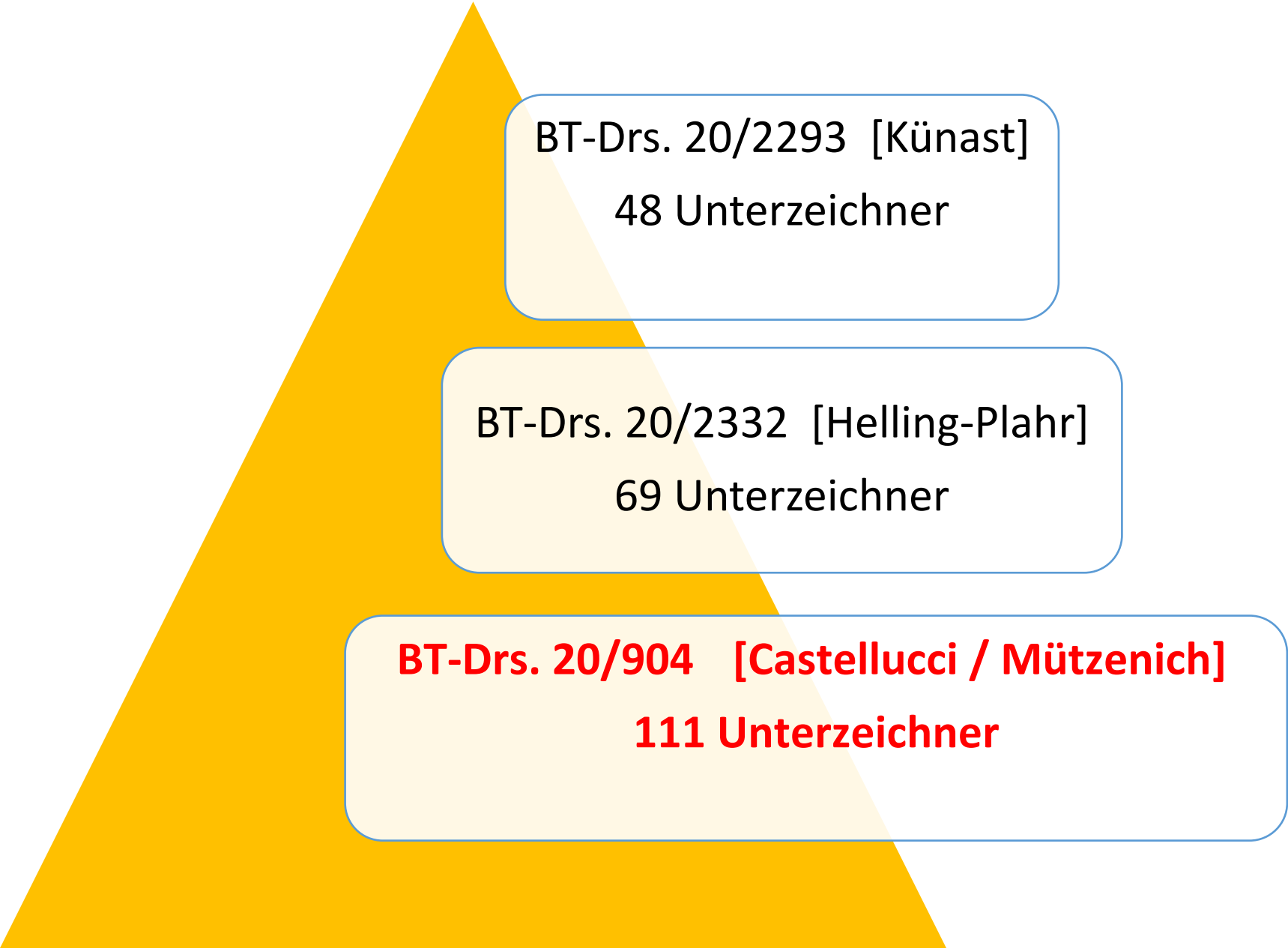
Urteilsverkündung des 2. Senats des BVerfG am 26.02.2020

Nichtigerklärung des am 10.12.2015 in Kraft getretenen § 217 StGB (BVerfGE 153, 182)



Zentrale Aussagen des BVerfG

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein **Recht auf selbstbestimmtes Sterben**.
- Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.
- Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die **Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen** und Hilfe, soweit sie angeboten wird, **in Anspruch zu nehmen**.
- Die Dritten müssen ihre Bereitschaft zur Suizidhilfe auch rechtlich umsetzen dürfen. Anderenfalls liefe das Recht des Einzelnen auf Selbsttötung faktisch leer.
- Erst dadurch, dass zwei Personen Grundrechte in einer auf ein gemeinsames Ziel gerichteten Weise ausüben können, hier die Umsetzung des Wunsches nach assistierter Selbsttötung, wird der verfassungsrechtliche Schutz auf selbstbestimmtes Sterben wirksam. Der Gewährleistung des Rechts auf Selbsttötung korrespondiert daher auch ein entsprechend weitreichender grundrechtlicher Schutz des Handelns des Suizidassistenten.



BT-Drs. 20/2293 [Künast]
48 Unterzeichner

BT-Drs. 20/2332 [Helling-Plahr]
69 Unterzeichner

BT-Drs. 20/904 [Castellucci / Mützenich]
111 Unterzeichner

**24.06.2022: Erste Lesung von drei Gesetzentwürfen zur
Regulierung der Sterbehilfe im Deutschen Bundestag**

Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung

§ 217 StGB-E (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist **nicht rechtswidrig, wenn**

1. die suizidwillige Person **volljährig und einsichtsfähig** ist,
2. die Untersuchung durch einen **nicht an der Selbsttötung beteiligten Facharzt** oder durch eine nicht an der Selbsttötung beteiligte **Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie** ergibt, dass keine die autonome Entscheidungsfindung beeinträchtigende psychische Erkrankung vorliegt und nach fachlicher Überzeugung das Sterbeverlangen freiwilliger, ernsthafter und dauerhafter Natur ist; dies setzt **in der Regel mindestens zwei Termine mit einem Mindestabstand von drei Monaten** voraus,...

§ 217 StGB-E (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)

(2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist **nicht rechtswidrig, wenn**

...

3. **mindestens ein** individuell angepasstes, umfassendes und ergebnisoffenes **Beratungsgespräch nach Maßgabe des untersuchenden Facharztes oder der untersuchenden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie** gemäß Nummer 2 mit einem **multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatz** bei einem weiteren Arzt oder einer weiteren Ärztin, einem Psychotherapeut oder einer Psychotherapeutin, einer psychosozialen Beratungsstelle, einer Suchtberatung oder einer Schuldenberatung stattgefunden hat, welches **mindestens die folgenden Punkte** umfasst:

- a) Aufklärung über den mentalen und physischen Zustand,
- b) Möglichkeiten der medizinischen Behandlung und Alternativen zur Selbsttötung,
- c) Hinweis auf weitere Beratungsmöglichkeiten und
- d) mögliche psychologische und physische Auswirkungen eines fehlgeschlagenen Selbsttötungsversuches sowie soziale Folgen einer durchgeführten Selbsttötung,...

§ 217 StGB-E (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung)

(2) Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist **nicht rechtswidrig, wenn**

...

4. zwischen der letzten Untersuchung gemäß Nummer 2, die auf das letzte Beratungsgespräch gemäß Nummer 3 folgt, und der Selbsttötung eine **Wartefrist von mindestens zwei Wochen** liegt und die **Selbsttötung höchstens zwei Monate nach der letzten psychiatrischen Untersuchung** nach Nummer 2 erfolgt.

In **begründeten Ausnahmefällen**, insbesondere dann, wenn die Durchführung von zwei Untersuchungsterminen für die zur Selbsttötung entschlossene Person nicht zumutbar ist, etwa bei Vorliegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, und nach der fachlichen Überzeugung des untersuchenden Facharztes oder der untersuchenden Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß Satz 1 Nummer 2 von einer weiteren Untersuchung **offensichtlich keine weitere Erkenntnis zur Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbeverlangens zu erwarten** ist, kann die Feststellung nach Satz 1 Nummer 2 bereits nach einem Untersuchungstermin erfolgen.

Alle benannten Punkte sind zu dokumentieren.

1

Erste fachpsychiatrische Untersuchung

2

Mindestens eine Pflichtberatung nach Maßgabe des untersuchenden Facharztes bei einem weiteren Arzt, Psychotherapeuten oder einer Beratungsstelle (punktgenau definierte Aufklärungspflichten)

3

Zweite psychiatrische Untersuchung im Abstand von drei Monaten zur ersten Untersuchung; nur in „begründeten Ausnahmefällen“ keine zweite Untersuchung erforderlich

4

Suizidhilfe durch hierzu bereiten Dritten (Arzt, Sterbehilfeverein, Privatperson); Verschreibung der Suizidmittel (Rezept) durch einen weiteren Arzt notwendig. Dies erfordert eine erneute Freiverantwortlichkeitsbegutachtung durch den Arzt.

5

Wartefrist von mindestens 2 Wochen zwischen Suizidhilfe und der letzten psychiatrischen Untersuchung

6

Die Suizidhilfe darf höchstens zwei Monate nach der letzten psychiatrischen Untersuchung erfolgen. Nach Ablauf dieser Verfallsfrist ist der legale Zugang zu geschäftsmäßiger Suizidassistenz versperrt.

Entgrenzte Vorverlagerung der Tatvollendung

§ 217 Abs. 1 StGB-E:

„Wer ... diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt...“

Ob die „Gelegenheit zur Selbsttötung“ genutzt wird oder ob auch nur die Gefahr ihrer Nutzung entsteht, ist für die Erfüllung des Tatbestandes gleichgültig. Die Tatbestandsverwirklichung setzt nicht voraus, dass die Tathandlung zu einem vollendeten oder auch nur versuchten Suizid geführt hat.

§ 217 Abs. 1 StGB-E erfasst auch Vorfeldhandlungen, die nach allg. Grundsätzen als strafloser Versuch der Beihilfe zur Selbsttötung einzustufen wären, als vollendete Taten.

Durch die weite Vorverlagerung des Vollendungszeitpunkts bei Taten nach § 217 Abs. 1 StGB-E wird der Suizidhelfer strafrechtlich strenger behandelt als jemand, der eine versuchte Beihilfe zum Mord begeht (straflos; arg. § 30 Abs. 1 StGB).

Entgrenzte Vorverlagerung der Teilnehmerstrafbarkeit

Organisation einer Reise des Suizidwilligen von Deutschland aus zu einem Schweizer Sterbehilfeverein.

Auch der nicht geschäftsmäßig handelnde Gehilfe ist gem. §§ 217 Abs. 1 StGB-E, 27 Abs. 1 StGB strafbar (§§ 3, 9 Abs. 2 S. 1 StGB).

Unerheblich ist, dass die geschäftsmäßig erbrachte Suizidassistenz im Ausland nicht mit Strafe bedroht ist (§ 9 Abs. 2 S. 2 StGB).

Intrasystematischer Wertungswiderspruch

Eine nicht geschäftsmäßig begangene **täterschaftliche** Förderung eines Suizids bleibt mangels Erfüllung des § 217 Abs. 1 StGB-E straflos, während eine nicht geschäftsmäßig begangene **Beihilfehandlung strafbar** ist.

Der nicht geschäftsmäßig handelnde Suizidhelfer darf einer suizidwilligen Person straflos ein Suizidmittel ans Sterbebett stellen.

Er macht sich aber strafbar, wenn er den Suizidwilligen zu einem geschäftsmäßig handelnden Suizidhelfer in die Schweiz fährt.

Strafbarkeitsrisiko für Suizidhelfer

§ 217 Abs. 2 StGB-E:

„Die Förderungshandlung im Sinne des Absatzes 1 ist **nicht rechtswidrig, wenn ...**“

§ 217 Abs. 1 StGB-E geht von der **Regelvermutung** eines **unfrei gefassten Suizidentschlusses** aus.

Die Widerlegung dieser Regelvermutung wird dem Suizidwilligen in Gestalt des in § 217 Abs. 2 StGB-E normierten „prozeduralen Schutzkonzepts“ aufgebürdet.

Die Nichteinhaltung auch nur einer der genannten Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E führt zur Strafbarkeit des Suizidhelfers gem. § 217 Abs. 1 StGB-E.

Verstoß gegen

§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StGB-E

Die Freiverantwortlichkeit des Suizidwilligen wurde fachlich einwandfrei von einem qualifizierten und mit langjähriger praktischer Berufserfahrung ausgestatteten Arzt festgestellt, der jedoch nicht den Titel „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ trägt.

Verstoß gegen

§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StGB-E

Das Beratungsgespräch entspricht nicht der „Maßgabe des untersuchenden Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie“ oder genügt nicht den Anforderungen, die an einen „multiprofessionellen und interdisziplinären Ansatz“ zu stellen sind.

Strafbarkeitsrisiko für Suizidhelfer

Verstoß gegen
§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StGB-E

Die Wartefrist von mindestens 2 Wochen zwischen der letzten Untersuchung des Suizidwilligen und seiner Selbsttötung wird um einen Tag oder auch nur wenige Stunden unterschritten.

Verstoß gegen
§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StGB-E

Die Verfallsfrist von zwei Monaten nach der letzten psychiatrischen Untersuchung wird bei der Selbsttötung um einen Tag oder auch nur wenige Stunden überschritten.

Verstoß gegen
§ 217 Abs. 2 S. 3-StGB-E

Ein vorgeschriebener Verfahrensschritt wird nicht dokumentiert.

Neue Strafbarkeitsrisiken für Ärzte und medizinisches Personal

§ 217 Abs. 1 StGB-E

„Gewähren der Gelegenheit zur Selbsttötung“ durch

Überlassen einer Morphiumpumpe

Arzt *A* verschafft seinem Patienten *P* die Möglichkeit, sich mittels einer überlassenen Morphinpumpe eine tödlich wirkende Infusion selbst zuzuführen.

In subjektiver Hinsicht genügt es für die Tatbestandsverwirklichung, dass *A* die Selbsttötung des *P* für möglich hält und sich damit abfindet (Eventualvorsatz).

Nur das Zur-Verfügung-Stellen von suizidgeeigneten Mitteln muss zielgerichtet erfolgen (Förderungsabsicht).

§ 217 Abs. 1 StGB-E

„Gewähren der Gelegenheit zur Selbsttötung“ durch

Hilfe beim „Sterbefasten“

Pfleger *K* leistet einem Patienten *P* palliative Unterstützung, z. B. in Form psychologischer Begleitung oder der Linderung belastender Symptome (z.B. Mundtrockenheit, Durst oder Schmerzen). Dies stellt eine unerlässliche Hilfeleistung dar, ohne die *P* den eingeschlagenen Weg, das eigene Leben durch Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit vorzeitig zu beenden, nicht bis zum Ende gehen kann.

Die von *K* erbrachte palliativmedizinische Unterstützung des Sterbefastens ist als geschäftsmäßige Suizidhilfe zu bewerten, die dem tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 217 Abs. 1 StGB-E unterfällt.

Neue Strafbarkeitsrisiken für Ärzte und medizinisches Personal

Einverständlicher Behandlungsabbruch

Jeder, der einen freiverantwortlichen Willen bilden kann, hat das Recht, jede Art von medizinischer Behandlung oder Versorgung abzulehnen bzw. deren Begrenzung oder Abbruch zu verlangen.

Kann eine Person ihren Willen nicht freiverantwortlich bilden, sind die Patientenverfügung (§§ 1901a ff. BGB) oder der mutmaßliche Wille des Patienten maßgeblich.

Nach geltendem Recht sind alle im Einklang mit dem aktuellen oder mutmaßlichen Willen des Patienten erfolgende Maßnahmen wie z.B. das Absetzen lebenserhaltender Medikamente, das Abschalten eines Beatmungsgeräts oder die Entfernung einer Nahrungssonde straflos, selbst wenn damit ein vorzeitiges Versterben des Patienten verbunden ist und selbst dann, wenn der vom Patienten verlangte Behandlungsabbruch in suizidaler Absicht erfolgt.

Da die Fallgruppe des einvernehmlichen Behandlungsabbruchs der Sache nach eine Tötungshandlung darstellt, durch welche kausal-zurechenbar der vorzeitige Tod eines Menschen herbeigeführt wird, stellt sich die Frage, ob sich die auf dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten gründende Straflosigkeit weiterhin aufrechterhalten lässt, wenn nach der Wertung des § 217 Abs. 1 StGB-E bereits das bloße Fördern eines freiverantwortlichen Suizids eine strafbare Handlung darstellt.

Neue Strafbarkeitsrisiken für Ärzte und medizinisches Personal

Indirekte Sterbehilfe

Nach geltendem Recht trotz der Einwilligungsschranke des § 216 Abs. 1 StGB eine straflos gestellte Form der Sterbehilfe.

Die mit ausdrücklicher oder mutmaßlicher Einwilligung eines unheilbar kranken und schwer leidenden Patienten erfolgende Schmerzbehandlung, die als billigend in Kauf genommene unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt beschleunigen kann, ist keine Straftat.

Da die indirekte Sterbehilfe materiell betrachtet eine Tötungshandlung darstellt, durch welche kausal-zurechenbar das vorzeitige Ableben eines Menschen herbeigeführt wird, stellt sich auch hier die Frage, ob sich die Straflosigkeit dieser Fallgruppe weiterhin rechtssicher aufrechterhalten lässt.

Die Straflosigkeit der indirekten Sterbehilfe steht in Widerspruch zu der in § 217 Abs. 1 StGB-E getroffenen Wertung, wonach bereits das bloße Fördern eines freiverantwortlichen Suizids kriminelles Unrecht ist, wenn nicht die Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E erfüllt sind.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Eingriff in funktional verschränkte Grundrechte

Grundrechte der suizidwilligen Personen (Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 GG)

Grundrechte der zur Suizidhilfe bereiten ärztlichen Sterbehelfer (Art. 12 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 Abs. 1 GG)

Grundrechte der zur Suizidhilfe bereiten sonstigen Sterbehelfer, namentlich Privatpersonen, Mitarbeiter von Sterbehilfevereinen sowie deutsche Sterbehilfevereine (Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG iVm Art. 104 Abs. 1 GG; Art. 19 Abs. 3 GG)

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab

Als grundrechtseinschränkendes Gesetz genügt § 217 StGB-E diesem Grundsatz nur, wenn es geeignet und erforderlich ist, um den von ihm verfolgten verfassungsrechtlich legitimen Zweck zu erreichen, und die Einschränkungen des grundrechtlichen Freiheitsraums hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Erforderlichkeit

Zumutbarkeit / Übermaßverbot

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers

Autonomiegefährdung durch Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe

„Der Verfassungsordnung des Grundgesetzes liegt ein Menschenbild zugrunde, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. Dieses Menschenbild hat **Ausgangspunkt jedes regulatorischen Ansatzes** zu sein“ (→ BVerfG-Urt. Rn. 274)

§ 217 Abs. 1 StGB unterstellt den Entschluss zur Selbsttötung dem Generalverdacht mangelnder Freiheit und Reflexion. Eine unter den **Schutz der Grundrechte gestellte Freiheitsausübung** wird **generell als strafbare Handlung** eingestuft, die nur **ausnahmsweise** unter den engen Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB **gerechtfertigt** sein kann.

Es bleibt unerfindlich, worauf sich das in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangende Misstrauen in die Urteilskraft des Einzelnen bzw. in seinen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Sterben gründet.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Erforderlichkeit

Jede regulatorische Einschränkung der assistierten Selbsttötung muss sicherstellen, dass sie dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, auch faktisch hinreichenden Raum zur Entfaltung und Umsetzung belässt (→ BVerfG-Urt. Rn. 341).

Die Straffreiheit geschäftsmäßiger Suizidhilfe ist nach § 217 Abs. 2 StGB-E auf einen derart schmalen Anwendungsbereich verengt, dass sie die von § 217 Abs. 1 StGB-E ausgehende Einschränkung grundrechtlicher Freiheit nicht auszugleichen vermag.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Überregulierung durch das Gebot **fachpsychiatrischer** Begutachtung

Nach geltender Rechtslage ist von der Freiverantwortlichkeit eines Selbsttötungsentschlusses auszugehen, wenn der Suizident die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit für seine Entscheidung besitzt und Mangelfreiheit des Suizidwillens sowie innere Festigkeit des Entschlusses gegeben sind.

Um das legitime Ziel zu erreichen, die Autonomie suizidwilliger Personen zu schützen, bedarf es gewiss der Mitwirkung von fachlich qualifizierten Ärzten, nicht aber eine rigide Begrenzung der zur Begutachtung befugten Personen auf Ärzte mit einem bestimmten Facharztstitel.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Überregulierung durch das Gebot **zweifacher fachpsychiatrischer Begutachtung im Abstand von mindestens drei Monaten** zuzüglich **Wartefrist von zwei Wochen**

Wenn die Freiverantwortlichkeit, Ernsthaftigkeit und Konsistenz des Suizidwunsches ärztlicherseits festgestellt wurde, muss die prozedurale Maßnahme ein zwingendes Ende finden, denn jenseits dieses Zeitpunkts dient sie nicht mehr dem allein zulässigen Ziel des Autonomieschutzes.

Ab diesem Zeitpunkt besteht kein sachlicher Grund mehr, der es rechtfertigt, den Suizidwilligen an der Umsetzung seines Suizidwunsches für noch mindestens weitere drei Monate zuzüglich einer Wartefrist von mindestens zwei Wochen zu hindern.

Dass hierdurch Menschen gegen ihren Willen viel länger als nötig zum Weiterleiden gezwungen werden, ist ein inakzeptabler Kollateralschaden des Gesetzentwurfs.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Überregulierung durch das Gebot einer **Pflichtberatung**

Eine freie Willensbildung setzt voraus, dass der Suizidwillige die Handlungsalternativen zum Suizid erkennt, ihre jeweiligen Folgen bewertet und seine Entscheidung in Kenntnis aller erheblichen Umstände und Optionen trifft. **Insoweit gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Einwilligung in eine Heilbehandlung** (→ BVerfG-Urt. Rn. 242)

Die Pflicht des Arztes, Aufklärung und Beratung anzubieten, ist in § 630e Abs. 1, 2 BGB gesetzlich festgeschrieben. Gem. § 630e Abs. 3 BGB kann der Patient auf eine Aufklärung ausdrücklich verzichten. Mit Blick auf den Autonomieschutz besteht kein Bedarf für eine staatlicherseits auferlegte Bevormundung des Suizidwilligen in Form einer Pflichtberatung. Die Pflichtberatung setzt den Suizidwilligen einem auf fremddefinierte Situationen gründenden Rechtfertigungsdruck aus, der sich mit seinem Anspruch auf Achtung des innersten Bereichs individueller Selbstbestimmung nicht vereinbaren lässt.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Überregulierung durch Festsetzung einer Verfallsfrist

§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 StGB-E sieht vor, dass nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten psychiatrischen Freiverantwortlichkeitsuntersuchung der legale Zugang zu geschäftsmäßiger Suizidassistenz versperrt ist und nur nach erneutem vollständigem Durchlaufen des in § 217 Abs. 2 StGB-E normierten Verfahrens wieder eröffnet werden kann. Durch diese Verfallsregelung wird die vom BVerfG ausdrücklich anerkannte suizidpräventive Wirkung des „Grünen Lichts“ (→ BVerfG-Urt. Rn. 283) konterkariert.

Die suizidwillige Person wird durch die Verfallsfrist in die konkrete Gefahr einer vorzeitigen „fristgerechten“ Selbsttötung getrieben. Dies kollidiert mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag, das Leben zu schützen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

Die Festsetzung einer Verfallsfrist ist zur Sicherung der Autonomie des Suizidwilligen nicht erforderlich, weil bereits das geltende Recht (§ 222 StGB) jeden Suizidhelfer darauf verpflichtet, sich von der (fort)bestehenden Freiverantwortlichkeit des Suizidwilligen im Zeitpunkt der Suizidhilfe zu überzeugen.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

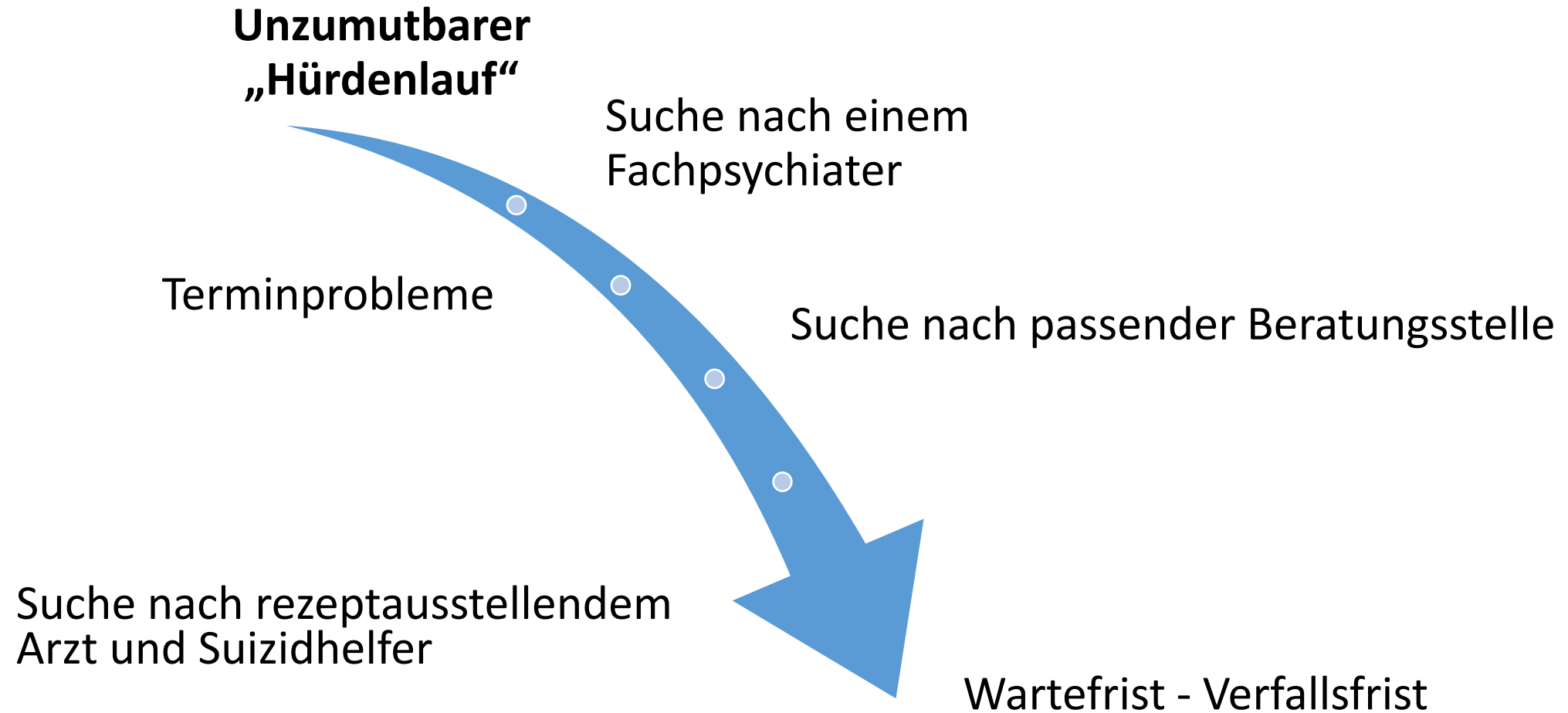
Angemessenheit/Zumutbarkeit

Einschränkungen der individuellen Freiheit sind nur dann angemessen, wenn das Maß der Belastung des von dem Eingriff betroffenen Grundrechtsträgers noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht (→ BVerfG-Urt. Rn. 264).

Die lediglich durch den schmalen Korridor des § 217 Abs. 2 StGB-E eröffnete Möglichkeit, das strafrechtliche Verbot des § 217 Abs. 1 StGB-E zu durchbrechen, beschränkt den Zugang zu einer gewünschten Suizidassistenz in einem solchen Ausmaß, dass einem Großteil suizidwilliger Personen bei einer die konkrete Lebenswirklichkeit in den Blick nehmenden Betrachtung keine real eröffnete und zumutbare Option zur Wahrnehmung ihres Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben verbleibt.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe



Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Verstoß gegen das Übermaßverbot

Das Strafrecht wird als „ultima ratio“ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich ist.

Kriminalisierung von Verfahrensverstößen und nicht autonomiegefährdenden Verhaltensweisen.

Die Nichteinhaltung auch nur einer der Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E führt zur Strafbarkeit nach § 217 Abs. 1 StGB-E.

Bsp.: Nichteinhaltung der Warte- bzw. Verfallsfrist; Verletzung der Dokumentationspflicht

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217 StGB-E

Verletzung des strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG)

§ 217 Abs. 2 S. 1 Nr. 3

...individuell angepasstes,
umfassendes,
ergebnisoffenes
Beratungsgespräch...

mit einem multi-
professionellen und...

interdisziplinären Ansatz
bei...

.. nach Maßgabe des
untersuchenden Fach-
arztes...

Arzt, Psychotherapeut,
Beratungsstelle

§ 217a StGB-E (Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung)

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) **seines Vermögensvorteils wegen** oder in **grob anstößiger Weise**

1. **eigene oder fremde Hilfe zur Selbsttötung** oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung **anbietet**, ankündigt, anpreist oder **Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

(3) ...

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen auf die Tatsache hinweisen, dass sie Hilfe zur Selbsttötung unter den Voraussetzungen des § 217 Absatz 2 leisten.

Strafrechtliches Kommunikationsverbot (§ 217a StGB-E)

- **Leitmotiv der Entwurfsverfasser** (→ BT-Drs. 20/904, S. 17):

Der gesellschaftlichen Normalisierung der Hilfe zur Selbsttötung soll entgegengewirkt werden, indem potentiell autonomiegefährdende Inhalte der öffentlichen Wahrnehmung entzogen werden.

- **Motivforschung:**

§ 217a Abs. 1 StGB-E entspricht in Wortlaut und dogmatischer Struktur einem Gesetzentwurf, der bereits am 23.03.2010 vom Land Rheinland-Pfalz in den Bundesrat eingebracht wurde (→ BR-Drs. 149/10). In diesem wird – unverhüllter als in BT-Drs. 20/904 – ausgeführt:

„Nicht hinnehmbar ... ist es jedoch, wenn werbend in anstößiger Weise oder zu kommerziellen Zwecken Menschen in verzweifelter Lebenssituation ... zu Suiziden geradezu ermuntert und eingeladen werden. Es ist unerträglich, wenn die natürliche Hemmschwelle vor dem Tod dadurch abgebaut werden soll, dass vermeintlich leichte Wege vom Leben zum Tod aufgezeigt werden und der Suizid so zum Gegenstand von Profilierungsversuchen bzw. des Gewinnstrebens Einzelner herabgewürdigt wird. Hinzu kommt, dass keine Gewähr dafür besteht, dass die ‚geworbenen‘ Suizidenten stets auch frei verantwortlich handeln und nicht nur unbedacht – und unumkehrbar – auf Augenblickskrisen ihres Lebens reagieren...“

Neue Strafbarkeitsrisiken

In den Sog des Kommunikationsverbots gerät jeder, der öffentlich über bestehende geschäftsmäßige Suizidhilfeangebote, -mittel und -verfahren berichtet, die nach deutschem Recht illegal sind (= „grob anstößig“).

Ärzte, Krankenhäuser und Sterbehilfevereine dürfen nach § 217a Abs. 4 StGB-E straflos nur noch auf die Tatsache hinweisen, dass sie Hilfe zur Selbsttötung unter den Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E anbieten.

„**Anbieten**“: die – auch sachlich präsentierte – Erklärung, es gebe seitens des Anbietenden oder eines Dritten eine Bereitschaft, Suizidhilfe, Suizidmittel oder Suizidhilfungsverfahren in bestimmter Weise zugänglich zu machen.

„**Erklärungen solchen Inhalts gibt bekannt**“, wer das Anbieten entsprechender Inhalte eines anderen verbreitet.

- Bsp. 1: Ein deutscher Sterbehilfeverein informiert auf seiner Homepage über ein geschäftsmäßiges Suizidhilfeangebot im Ausland.
- Bsp. 2: Ein Journalist/Buchautor berichtet über Freitodbegleitungen durch ausländische Sterbehilfeorganisationen.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217a StGB-E

Eingriff in Kommunikationsgrundrechte (Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 GG)

Eingriff in den von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Prozess der Kommunikation als auch in das Jedermannrecht, am öffentlichen Kommunikationsprozess teilzunehmen.

Eingriff in das von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützte Recht von Journalisten und sonstigen Medienschaffenden, frei über Suizidhilfeangebote oder über zum Suizid geeignete Mittel und Verfahren in Druckwerken, Rundfunkbeiträgen oder Onlinemedien zu berichten.

In ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG betroffen sind auch Buchautoren, die durch das strafrechtliche Verbot der Publikation bestimmter Inhalte daran gehindert werden, am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen.

Verfassungsrechtliche Bewertung des § 217a StGB-E

Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe

Keine Verfolgung eines legitimen Gemeinwohlszwecks

Zwar ist § 217a Abs. 1 StGB-E geeignet, die Verbreitung bestimmter Kommunikationsinhalte zu unterbinden. Jedoch wird mit dem Bestreben, die Öffentlichkeit von einem gesellschaftspolitisch unerwünschten Kommunikationsprozess abzuschirmen, kein verfassungsrechtlich legitimer Gemeinwohlszweck verfolgt.

Dies hat auch der Gesetzgeber im Jahr 2015 erkannt und daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Schaffung des § 217 StGB aF ausdrücklich davon abgesehen, ein strafrechtliches Werbeverbot einzuführen:

„Derartige Denk- und Kommunikationsverbote sind angesichts der ‚schlechthin konstitutiven‘ Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung strikt abzulehnen.“ (→ BT-Drs. 18/5373, S. 13).

Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 20/904



Der Gesetzentwurf BT-Drs. 20/904 ist verfassungswidrig.